



Schwyz, 13. Dezember 2024

Nutzungsbestimmungen von Geodaten der Abteilung amtliche Vermessung des Kantons Schwyz

1. Rechtsgrundlagen

Diese Nutzungsbestimmungen stützen sich auf die Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510 620), das Kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoiG, SRSZ 214 110) vom 24. Juni 2010 und auf die Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi, SRSZ 214 112) vom 19. Juni 2012.

2. Gegenstand

Die Abteilung amtliche Vermessung vom Amt für Geoinformation des Umweltdepartements Kanton Schwyz gewährt dem Datenbenutzer, folgende Geodaten des Kantons Schwyz in digitaler Form zu nutzen:

AV – Daten

- digitale Daten der amtlichen Vermessung (Datenmodelle DM01 und MOpublik)
- Planeinteilungen
- Pläne für das Grundbuch
- WM(T)S und WFS Dienste

Basisplan

1:10 000, 1:5 000

- georeferenzierte Pixeldaten
- Auflösung 508 dpi

Höhenmodell

- digitales Terrainmodell der amtlichen Vermessung (DTM-AV, Modelle roh und grid 2m, swissALTI^{3D})
- digitales Oberflächenmodell (DOM, Modell roh)
- Höhenkurven 2017/18 SZ
- Relief 2017/18 SZ

Perimeter

ganzer Kanton Schwyz

3. Gebühren

Die Nutzung der Geodaten des Kantons ist gebührenfrei. Bei einer nicht netzgebundenen Bereitstellung fallen Bereitstellungs- und Transportkosten an.

4. Umfang des Nutzungsrechts

- Die Nutzung zum Eigengebrauch.
- Die Mitarbeitenden des Datenbenützers müssen durch den Datenbenützer über die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie über die eidgenössischen und kantonalen Geoinformations- und Datenschutzgesetzgebung informiert werden.
- Die unter dem Kapitel 2 aufgeführten Geodaten gehören zu der Zugangsberichtigungsstufe A und können ohne Bewilligung gewerblich genutzt und weitergegeben werden.
- Auf jede Veröffentlichung oder daraus abgeleitete Grafik muss mit dem Vermerk: **“Amtliche Vermessung Schweiz“** auf die Herkunft der Daten hingewiesen werden.

5. Schutz

Die Rechte an den Geodaten des Kantons insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, verbleiben beim Kanton Schwyz bzw. Datenherren.

6. Für die Richtigkeit der Geodaten des Kantons wird keine Haftung übernommen

Der Kanton Schwyz haftet nicht für Schäden, die aus fehlerhaften Daten oder ungenügendem Nachführungsstand der Daten resultieren.

7. Widerrechtlich genutzte Daten

Nach § 47 KGeoIG wird mit einer Busse bis Fr. 5000.-- (Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung¹) bestraft, wer die Vorschriften über die Nutzung, namentlich die Quellenangaben, missachtet.

8. Geltung und Änderung der Nutzungsbestimmungen

Die vorliegenden Nutzungsbestimmungen gelten bis zur Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

¹ BBl 2007 6977, später: SR 312.0